

**Beschlüsse der Gemeindeversammlung
vom Donnerstag, 17. Oktober 2013, 19.30 Uhr, im Mittenza**

**Traktandum 1
Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 18.6.2013**

://: Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 18.6.2013 wird einstimmig genehmigt.

**Traktandum 2
Antrag Straumann Dominik gemäss § 68 Gemeindegesetz
in Sachen Zusammenlegung der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und der Rechnungsprüfungskommission (RPK) zur Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)
Teilrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde MuttENZ vom 12.10.1999**

://: Die Teilrevision der Gemeindeordnung wird mit grossem Mehr mit einigen Gegenstimmen bei wenigen Enthaltungen, unter Berücksichtigung von Änderungsanträgen in § 3 „Behördenorganisation“ Abs. 2 und Abs. 3, beschlossen:

Gemeindeordnung vom 12.10.1999 bisher	Gemeindeordnung vom 12.10.1999 neu
<p>§ 3 Behördenorganisation</p> <p>² Es bestehen folgende Kontrollorgane:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Rechnungsprüfungskommission 5 Mitglieder b. Geschäftsprüfungskommission 5 Mitglieder 	<p>§ 3 Behördenorganisation</p> <p>² Es besteht folgendes Kontrollorgan: Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) mit 11 Mitgliedern.</p> <p>³ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) setzt sich zusammen aus 6 Mitgliedern der Gemeindekommission und aus 5 stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht Mitglied der Gemeindekommission sind.</p>
<p>§ 6 Wahlorgane</p> <p>³ Durch die Gemeindekommission werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Rechnungsprüfungskommission b. Geschäftsprüfungskommission 	<p>§ 6 Wahlorgane</p> <p>³ Die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) werden von der Gemeindekommission gewählt.</p>

Traktandum 3

Reglement über die Ersatzabgabe für notwendige Abstellplätze (Nr. 10.703)

://: Das Reglement über die Ersatzabgabe für notwendige Abstellplätze wird mit grossem Mehr bei einigen Enthaltungen, unter Berücksichtigung von Änderungsanträgen in § 2 „Bemessung der Ersatzabgabe“ Abs. 2 und 3, beschlossen:

§ 1 Begriff und Geltungsbereich

¹Als Abstellplätze gelten Flächen für das Parkieren von Fahrzeugen. Die Anzahl der notwendigen Abstellplätze (Grundbedarf) richtet sich nach Anhang 11/1 der Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBV).

²Dieses Reglement gilt in der Kernzone sowie nach entsprechender Festlegung in Nutzungs- oder Sondernutzungsvorschriften für das gesamte Gemeindegebiet und kommt zur Anwendung, wenn aufgrund von baubewilligungspflichtigen Neu- oder Umbauvorhaben oder der Zweckänderung bestehender Bauten ein gesetzlicher Abstellplatzbedarf für Motorfahrzeuge entsteht.

³Es regelt den Umgang mit den baugesetzlich notwendigen, jedoch aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht erstellbaren Abstellplätzen (Grundbedarf).

⁴Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes.

§ 2 Bemessung der Ersatzabgabe

¹Die Ersatzabgabe wird nach den durchschnittlichen Erstellungskosten eines nicht überdachten oberirdischen Autoabstellplatzes inklusive Land bemessen. Diese betragen ca. CHF 16'000.-. Die Ersatzabgabe beträgt ein Viertel der Erstellungskosten, d.h. CHF 4'000.- pro Abstellplatz.

²Der Betrag von CHF 4'000.- basiert auf dem Zürcher Baukostenindex, Stand April 2013, 101.8 Indexpunkte (Basis April 2010 = 100 Punkte). Die Anpassung erfolgt bei Änderungen des Indexes um mindestens 10 Punkte durch den Gemeinderat.

~~³Die Ersatzabgabe wird im Falle eines rückläufigen Indexes nur so weit reduziert, dass sie den Betrag von CHF 4'000.- pro Parkfeld in keinem Fall unterschreitet.~~

§ 3 Öffentliche Abstellplätze und nächtliches Dauerparkieren

¹Aus der Leistung einer Ersatzabgabe kann kein Anspruch auf verfügbare öffentliche Abstellplätze abgeleitet werden.

²Die Gebühren für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund und dergleichen bleiben auch nach Leistung einer Ersatzabgabe geschuldet.

§ 4 Zuständigkeit und Fälligkeit

Die Baubewilligungsbehörde bestimmt in der Baubewilligung den Normalbedarf, eine allfällige Reduktion sowie die entsprechende Ersatzabgabe. Die Gemeinde stellt Rechnung an den/die Gesuchsteller/in. Die Ersatzabgabe wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung fällig.

§ 5 Rückerstattung

Die Ersatzabgaben können innerhalb einer Frist von 5 Jahren zinslos zurückgefordert werden, wenn

- a. die notwendigen Abstellplätze nachträglich erstellt werden oder der Abstellplatzbedarf durch Einkauf in eine Parkierungsanlage der privaten oder öffentlichen Hand gedeckt wird. Die Abstellplätze auf fremdem Areal müssen in unmittelbarer Nähe liegen und durch Dienstbarkeit grundbuchlich gesichert werden.
- b. das bewilligte Bauvorhaben nicht realisiert wird und die Baubewilligung erlischt,
- c. das mit der Ersatzabgabe belastete Objekt durch ein Elementarereignis oder Brand zerstört und nicht wieder aufgebaut wird.

§ 6 Bestehende Vereinbarungen

Vor dem Erlass dieses Reglements abgeschlossene Vereinbarungen bleiben unverändert gültig.

§ 7 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat bei der Baubewilligungsbehörde Ausnahmen beantragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn notwendige Parkplätze zwar erstellbar wären, darauf aber zum Schutz des Orts- und Strassenbildes verzichtet werden soll.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Traktandum 4

Neuer Zweckverband Gemeinschaftsschiessanlagen Lachmatt, Vertrag und Statuten

://: Mit 57 gegen 33 Stimmen wird Nichteintreten beschlossen.

Traktandum 5

Neuer Konzessionsvertrag zwischen den IWB und der Einwohnergemeinde Muttenz

://: Dem neuen Konzessionsvertrag zwischen den IWB und der Einwohnergemeinde Muttenz wird mit grossem Mehr gegen eine Stimme und einer Enthaltung zugestimmt.

Traktandum 6

Antrag Holzer Erich gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen Reglement über die Beiträge an die Pflege von pflegebedürftigen Personen zu Hause, § 5 „Einschränkungen“ sei zu streichen.

://: Der Antrag von Erich Holzer wird mit grossem Mehr gegen wenige Stimmen für nicht erheblich erklärt.

Traktandum 7

**Anfrage Straumann Dominik gemäss § 69 Gemeindegesetz
in Sachen Kinderspitem im Baselland respektive in Muttenz**

://: Die Anfrage wird vom Gemeinderat beantwortet.

Traktandum 8

**Anfrage Schneider Daniel gemäss § 69 Gemeindegesetz
in Sachen Strassenüberführung Grenzacherstrasse, Muttenz – Einführung Einbahn-
verkehr.**

://: Die Anfrage wird vom Gemeinderat beantwortet.

Traktandum 9

**Anfrage Schneider Daniel gemäss § 69 Gemeindegesetz
in Sachen Wirtschaftsförderer/Wirtschaftsrat**

://: Die Anfrage wird vom Gemeinderat beantwortet.

Traktandum 10

**Anfrage Schneider Daniel gemäss § 69 Gemeindegesetz
in Sachen Überstunden Gemeindeverwalter und Bauverwalter Muttenz**

://: Die Anfrage wird vom Gemeinderat beantwortet.

Traktandum 11

Mitteilungen des Gemeinderates

GR Thomi Jourdan informiert über das Siegerprojekt Schulhausneubau Gründen.

GR Hanspeter Ruesch informiert über das Neubauprojekt APH zum Park.

Traktandum 12

Verschiedenes

Anfrage SP Muttenz gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen Sanierung Schänzlitunnel.

://: Die Anfrage wird vom Gemeinderat sogleich beantwortet.

- Der Beschluss des Traktandums 2 unterliegt dem obligatorischen Referendum gemäss § 48 Gemeindegesetz. Es wird demnach eine Urnenabstimmung angesetzt. Diese findet aus organisatorischen Gründen, entgegen der Ankündigung im Überweisungsschreiben und der Mitteilung an der Gemeindeversammlung vom 17.10.2013, nicht am 24.11.2013, sondern am 09.02.2014 statt.
- Die Beschlüsse der Traktanden 3 und 5, unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 49 Gemeindegesetz. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage ab dem 18. Oktober 2013 und endet am 18. November 2013.

Schluss der Versammlung: 22.30 Uhr.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Aldo Grünblatt